

## **ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG ELEKTRISCHER ENERGIE DURCH IWB INDUSTRIELLE WERKE BASEL**

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Lieferbedingungen gelten für die Lieferung elektrischer Energie («Energie») durch IWB Industrielle Werke Basel («Lieferantin») an Kunden im freien Markt («Kunden»). Sie bilden zusammen mit dem Vertragsblatt und der Servicebeschreibung die Grundlage für das entsprechende Rechtsverhältnis zwischen den Parteien.
- 1.2 Die physische Energielieferung ist nicht Gegenstand dieser Lieferbedingungen. Für die physische Energielieferung gelten die Netznutzungsbedingungen der zuständigen Verteilnetzbetreiber, im Verteilnetzgebiet der Lieferantin die Ausführungsbestimmungen von IWB Industrielle Werke Basel für Leistungen im Bereich Elektrizität vom 21. Februar 2020 (SG BS 772.400).

### **2. Leistungen der Lieferantin**

#### **2.1 Energielieferung**

- 2.1.1 Die Lieferantin liefert dem Kunden Energie der vereinbarten Qualität für die von ihm bezeichneten Verbrauchsstätten («Verbrauchsstätten»). Die Energielieferung setzt voraus, dass für die Verbrauchsstätten Netzzugang besteht (aufschiebende Vertragsbedingung).
- 2.1.2 Die Lieferpflicht bezieht sich auf die tatsächlich benötigte Energiemenge der Verbrauchsstätten («Vollversorgung») und besteht während der vereinbarten Lieferperioden. Sie ist erfüllt, sobald die Lieferantin dem Bilanzgruppenverantwortlichen den Export-Fahrplan eingereicht hat (bilanzielle Lieferung).

#### **2.2 Weitere Leistungen**

- 2.2.1 Für Verbrauchsstätten, die bei Abschluss des Vertrages noch nicht liberalisiert sind, übernimmt die Lieferantin die Geltendmachung des Anspruchs auf Netzzugang beim zuständigen Verteilnetzbetreiber («VNB»). Für bereits liberalisierte Verbrauchsstätten nimmt die Lieferantin alle zur Lieferung und Abrechnung erforderlichen Wechselprozesse gemäss Branchenempfehlung des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) zum Standardisierten Datenaustausch für den Strommarkt Schweiz (SDAT-CH) vor.
- 2.2.2 Allfällige weitere Leistungen (produktspezifische und allgemeine Zusatzleistungen) richten sich nach den Angaben im Vertragsblatt und in der Servicebeschreibung des vom Kunden gewählten Produktes.

### **3. Pflichten des Kunden**

#### **3.1 Energiebezugs- und Zahlungspflicht**

Der Kunde verpflichtet sich, während des vereinbarten Lieferzeitraums die gesamte für die Verbrauchsstätten benötigte Energie ausschliesslich von der Lieferantin zu beziehen (Eigenverbrauch ausgenommen) und die gelieferte Energie, bei der Zusatzoption Spot mindestens die im Vertragsblatt fixierten Mengen, zum vereinbarten Preis (Ziffer 5) zu vergüten. Im Fall des Eigenverbrauchs gelten die Meldepflichten gemäss Ziffer 3.3.

#### **3.2 Abschluss von Netzverträgen, Messeinrichtung**

Der Kunde hat die erforderlichen Netzanschluss- und Netznutzungsverträge mit dem zuständigen VNB abzuschliessen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der vereinbarten Energielieferung betroffenen Ausspeisepunkte (Messpunkte) mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sind und die Messeinrichtungen über die vereinbarte Dauer des Vertrages einwandfrei funktionieren.

#### **3.3 Meldepflichten**

3.3.1 Der Kunde hat die Lieferantin unverzüglich über alle vertragsrelevanten Umstände zu informieren. Zu den vertragsrelevanten, meldepflichtigen Umständen gehören insbesondere:

- Veränderungen der Ausspeisepunkte (beispielsweise in Bezug auf deren Anzahl);
- Vorhersehbare Veränderungen des Strombezugs (infolge geplanter In- oder Ausserbetriebnahme von Lastquellen, infolge geplanter Produktionsänderungen o.ä.);
- Unvorhersehbare Veränderungen des Strombezugs;
- Bau, Erweiterung oder Abbruch von Eigenerzeugungsanlagen;
- Eigenverbrauch und
- Inanspruchnahme von Energiemanagementdienstleistungen.

3.3.2 Die Informationen haben jeweils per E-Mail an [energielogistik@iwb.ch](mailto:energielogistik@iwb.ch) zu erfolgen.

### **4. Messung**

4.1 Für die Feststellung des Energieverbrauchs sind die Angaben der Messeinrichtungen massgebend, die vom VNB installiert sind.

4.2 Der VNB führt die Lastgangmessung an den von der Energielieferung betroffenen Messpunkten durch. Der Kunde ermächtigt die Lieferantin mit separater Vollmacht, seine Energieverbrauchswerte beim VNB zu erheben.

4.3 Sollten sich die vom VNB an die Lieferantin gelieferten Messdaten als nicht plausibel erweisen, wird eine Klärung mit dem VNB angestrebt. Führt eine solche Klärung zu keiner zufriedenstellenden Lösung, behält sich die Lieferantin vor, nachgelagerte Kontrollmessungen durchzuführen. Um die Kontrollmessungen durchführen zu können, erhält die Lieferantin Zugang zu den Verbrauchsstätten und ist die Lieferantin berechtigt, die Einrichtungen des Kunden zu nutzen.

4.4 Ergeben die Kontrollmessungen, dass die vom VNB gelieferten Messdaten unrichtig sind, wird der Bezug der Energie soweit möglich aufgrund einer technischen Prüfung ermittelt. Lässt sich die bezogene Menge Energie durch die technische Prüfung nicht bestimmen, wird der Energiebezug auf Basis der vor Feststellung des Fehlers gelieferten Messdaten und unter Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der Lieferantin festgelegt.

- 4.5 Die Lieferantin übernimmt keine Verantwortung und keine Kosten für die Auslesung, Bereitstellung, Lieferung sowie für die Korrektheit der Messdaten und allenfalls nötige Zählerinstallationen. Jegliche Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Energieverbrauchsmessung ist ausgeschlossen.
- 5. Energiepreis**
- 5.1 Der Kunde hat der Lieferantin die gelieferte Energie zum vereinbarten Preis zu vergüten. Beim Produkt «IWB Strom EASY» schuldet der Kunde den vereinbarten Fixpreis. Bei den Produkten «IWB Strom FLOW» und «IWB Strom PRO» berechnet sich der Preis nach der in der produktspezifischen Servicebeschreibung definierten Formel. Der Energiepreis gilt grundsätzlich für die gesamte Liefermenge (Ist-Menge) (Preis / kWh) in einer Lieferperiode.
- 5.2 Bei Wahl der Zusatzoption Spot bezieht sich der Energiepreis (Ziffer 5.1) lediglich auf die bei Vertragsschluss fixierten monatlichen Mengen. Für die Residualmenge (vom Kunden bezogene Ist-Menge abzüglich der jeweils fixierten Menge) gilt ein monatlich variabler Energiepreis (Monatlicher Energiepreis Spot), der sich nach der in der Servicebeschreibung definierten Formel berechnet.
- 5.3 Die vom Kunden zu zahlenden Preise verstehen sich jeweils als Nettopreis, exklusive Steuern und bei Rechnungsstellung anfallenden Gebühren und sonstigen Abgaben oder Zuschlägen irgendwelcher Art («Steuern und Abgaben»). Steuern und Abgaben werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 6. Rechnungsstellung, Zahlung, Sicherungsmassnahmen**
- 6.1 Die Rechnungsstellung der Lieferantin erfolgt monatlich. Ist die Lieferantin zugleich VNB des Kunden, erhält der Kunde eine einheitliche Rechnung für die Energielieferung und die Netznutzung. Ist die Lieferantin nicht zugleich VNB, verzichtet der Kunde auf eine einheitliche Rechnungsstellung (Art. 9 StromVV) und erfolgt die Rechnungsstellung für die Netznutzung separat durch den zuständigen VNB.
- 6.2 Der Rechnungsbetrag ist vom Kunden innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug auf das Konto der Lieferantin zu überweisen.
- 6.3 Hat der Kunde Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung, sind die Einwände unverzüglich anzubringen, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Rechnungsdatum. Einwände berechtigen nicht zum Rückbehalt der Zahlung, sofern nicht offensichtliche Fehler (z. B. Rechenfehler) vorliegen; sie begründen im Falle ihrer Berechtigung lediglich einen Rückzahlungsanspruch.
- 6.4 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist schuldet der Kunde der Lieferantin einen Verzugszins in Höhe von 5% p.a.
- 6.5 Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht nach, ist die Lieferantin berechtigt, die Betreibung einzuleiten und/oder nach vorgängiger schriftlicher Androhung auf Kosten des Kunden die Einstellung der physischen Energielieferung (Unterbrechung des Netzanschlusses/Liefersperr) beim zuständigen VNB zu veranlassen. Das Kündigungsrecht der Lieferantin gemäss Ziffer 7.2 bleibt vorbehalten.
- 6.6 Für nicht rechtzeitig bezahlte Rechnungen kann die Lieferantin Mahngebühren und Umtriebsgebühren für Inkassomassnahmen erheben.
- 6.7 Besteht Grund zur Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird (insbesondere bei Gefahr einer Überschuldung), kann die Lieferantin für den Stromverbrauch von bis zu drei Monaten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung vom Kunden verlangen (Sicherstellungspflicht).
- 7. Dauer und Beendigung des Vertrages**
- 7.1 Inkrafttreten und Dauer des Vertrages**  
Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und gilt bis zum Ablauf der vereinbarten letzten Lieferperiode («feste Vertragslaufzeit»). Nach Ablauf der festen Vertragslaufzeit endet der Vertrag automatisch.
- 7.2 Vorzeitige Vertragsbeendigung**
- 7.2.1 Vor Ablauf der festen Vertragslaufzeit kann der Vertrag nur aus wichtigen Gründen beendet werden («ausserordentliche Kündigung»). Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der die Fortsetzung des Vertrages für die kündigende Partei unzumutbar macht.
- 7.2.2 Für die Lieferantin ist ein wichtiger Grund insbesondere gegeben: (i) bei Zuwiderhandlungen des Kunden gegen diesen Vertrag, insbesondere bei einer Verletzung der Zahlungs- oder Sicherstellungspflicht (Ziffer 3.1 und 6.7) trotz zweifacher schriftlicher Mahnung und (ii) bei Beantragung des Konkurses, der Nachlassstundung oder der Nachlassliquidation des Kunden.
- 7.2.3 Die Veräusserung und/oder Schliessung einer, mehrerer oder aller Verbrauchsstätten begründet für den Kunden keinen wichtigen Grund für eine ausserordentliche Vertragsbeendigung; im Fall einer Veräusserung gilt Ziffer 9 und besteht ein ausserordentliches Kündigungsrecht ausschliesslich unter den Voraussetzungen von Ziffer 9.1.2.
- 7.2.4 Bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung aus einem vom Kunden gesetzten wichtigen Grund ist die Lieferantin berechtigt, den ihr aus der vorzeitigen Vertragsbeendigung entstehenden Schaden (insbesondere entgangenen Gewinn) gegenüber dem Kunden geltend zu machen.
- 7.3 Form der Kündigung**  
Die Kündigung des Vertrages hat schriftlich zu erfolgen.
- 8. Übertragung der vertraglichen Rechte und Pflichten**
- 8.1 Die Parteien sind berechtigt, mit schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei die Rechte aus diesem Vertrag insgesamt jederzeit abzutreten und/oder alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.
- 8.2 Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn sachlich begründete Bedenken gegen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers oder Übernehmers bestehen.
- 8.3 Die übertragende Partei ist verpflichtet, die Informationen vor Zustimmungserteilung zu liefern, die notwendig sind, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines möglichen Rechtsnachfolgers oder Übernehmers zu prüfen.
- 9. Veräusserung der Verbrauchsstätten**
- 9.1 Veräusserung aller Verbrauchsstätten**
- 9.1.1 Im Fall einer Veräusserung aller vertragsgegenständlichen Verbrauchsstätten ist der Kunde verpflichtet, den Vertrag auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen und diesen für den Fall der Weiterveräusserung ebenfalls zur Weiterübertragung zu verpflichten.
- 9.1.2 Die Lieferantin ist berechtigt, den Rechtsnachfolger des Kunden aus einem wichtigen Grund (Ziffer 8.2) abzulehnen. Lehnt die Lieferantin den Rechtsnachfolger ab, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten vorzeitig zu kündigen.
- 9.2 Veräusserung einzelner Verbrauchsstätten**  
Bei einer Veräusserung nur einzelner Verbrauchsstätten, fallen die veräusserten Verbrauchsstätten automatisch aus dem Vertrag und ist die Lieferantin berechtigt, den Vertrag in Bezug auf die verbleibenden Verbrauchsstätten anzupassen. Beim Produkt «IWB Strom EASY» ist die Lieferantin berechtigt, den Energiepreis (Ziffer 5) neu festzusetzen.

### 9.3 Informationspflicht des Kunden

Der Kunde hat die Lieferantin in jedem Fall über eine bevorstehende Rechtsnachfolge so früh wie möglich zu informieren.

### 10. Haftungsausschluss

Die Lieferantin schliesst, soweit rechtlich zulässig, jede Haftung für Pflichtverletzungen aus diesem Vertrag aus. Ausgeschlossen wird insbesondere die Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Folgeschäden.

### 11. Höhere Gewalt

11.1 Im Falle höherer Gewalt ist die jeweils betroffene Partei von ihren vertraglichen Verpflichtungen und die andere Partei von der jeweiligen Gegenleistung befreit. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten Umstände, die unabhängig vom Willen der betroffenen Partei eintreten und dadurch die Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise unmöglich machen; dazu zählen insbesondere gesetzliche oder behördliche Verfügungen, Naturkatastrophen (Feuer, Flut, Erdbeben o.ä.), Krieg und kriegsähnliche Ereignisse, terroristische Anschläge, Blockaden, Streiks, fehlende Rohstoffversorgung oder sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in der Macht der Parteien liegt bzw. die auch mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht abgewendet oder ausgeglichen werden können.

11.2 Ist eine Partei der Auffassung, ein solches die Erfüllung beeinträchtigendes Hindernis sei eingetreten, so hat sie die andere Partei sofort über die Einzelheiten des Hindernisses (insbesondere über dessen Dauer und Einfluss auf die Erfüllung der Vertragspflichten) zu informieren.

11.3 Dauert ein solches die Vertragserfüllung beeinträchtigende Hindernis länger als 6 Monate an, kann die jeweils andere Partei ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

### 12. Datenschutz

12.1 Die Lieferantin ist berechtigt, für die vertragsgemässe Leistungserbringung die Kundendaten zu verwenden und an Verrechnungsstellen, Bilanzgruppenverantwortliche, Lieferanten und Netzbetreiber weiterzugeben, soweit diese die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

12.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Lieferantin berechtigt, den VNB über den Zahlungsverzug zu informieren und gemäss Ziffer 6.5 die Einstellung der physischen Energielieferung zu veranlassen.

12.3 Für die Abwicklung der Beschaffung bei den Produkten «IWB Strom FLOW» und «IWB Strom PRO» ist die Lieferantin berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Bestellvorgang geführten Telefongespräche aufzuzeichnen und zu Beweis-zwecken zu bearbeiten.

12.4 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Lieferantin seine Kundendaten (insbesondere seine Adress- und Kontaktdaten) zu Informations- und Werbezwecken verwendet und die im Rahmen des Stromliefervertrages erhobenen Verbrauchsdaten für weitere an ihn gerichtete Dienstleistungsangebote bearbeitet. Der Kunde kann seine diesbezügliche Einwilligung jederzeit schriftlich widerrufen.

### 13. Schlussbestimmungen

13.1 Änderungen und Ergänzungen der Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

13.2 Sollten einzelne Bestimmungen der Lieferbedingungen unwirksam oder unvollständig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder unvollständigen Bestimmung tritt eine Regelung, die nach Sinn und Zweck den Lieferbedingungen und den wirtschaftlichen Auswirkungen der entspre-

chenden Bestimmung möglichst entspricht.

13.3 Es gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13.4 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Basel.